

Schutzpunkte: >> Potenzialgebiet Nr. 23 «Hermatswil»

1. Schutzziele:

1.1. - ISOS – Kanton Zürich – Objekt Nr. 5449

**1.2. - Kantonales Inventar der nationalen Schutzobjekte – Objekt Nr. 5504
(Agrarlandschaft Hermatswil Gündisau – 800 ha)**

1.3. - Naherholungszone

1.4. - Bauzone in Hermatswil

Kommentar

Aufgrund der geltenden Gesetzeslage (NHG und JSG, WZVV, GSchG etc.) ist es in den oben aufgeführten Gebieten nicht möglich Windkraftanlagen und deren Erschliessung zu bauen. Es ist wohl selbstsprechend, dass in solchen Schutzgebieten jede Art von Windkraftanlagen fehl am Platze ist. Nur schon das Inbetrachtziehen solcher Bauten, das Nichtberücksichtigen übergeordneter Gesetzesvorschriften ist rechtlich unhaltbar und widerspricht jedem gesunden Menschenverstand und stellt eine absolute Unvereinbarkeit dar!

Hermatswil liegt in der Kernzone I. Jede Baueingabe mit Bemusterung und grössten Auflagen muss von Kanton «abgeseqnet» werden. Von dem Kanton (!) welcher nun rund um das Dorf gigantische Windanlagen bauen will – ein Widerspruch und Irrsinn!

2. Zonen:

2.1. - Freihaltezone (geplant) – «Südriegel»

Kantonale und regionale Nutzungszonen (Baudirektion Blatt 5 + 6)

«Im Plan des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) befindet sich das Ortsbild von Hermatswil. Die Mehrzahl der Bauten in Hermatswil stammt aus dem 17./18. Jahrhundert. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts wurde die Altbausubstanz teilweise ersetzt und es entstanden einzelne Neubauten und landwirtschaftliche Bauten am Siedlungsrand. Die Umgebung blieb unverbaut erhalten.

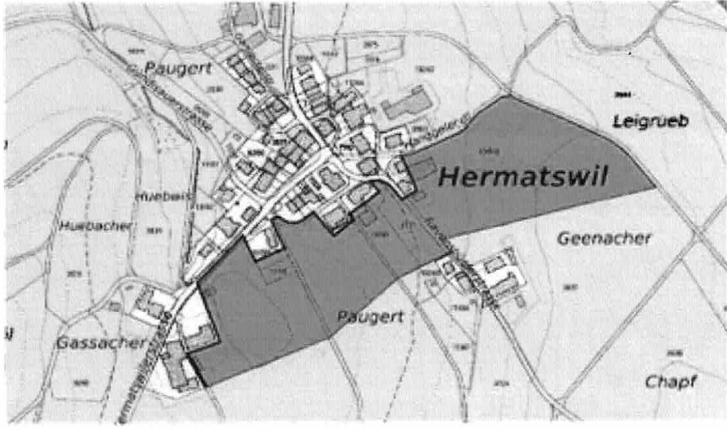
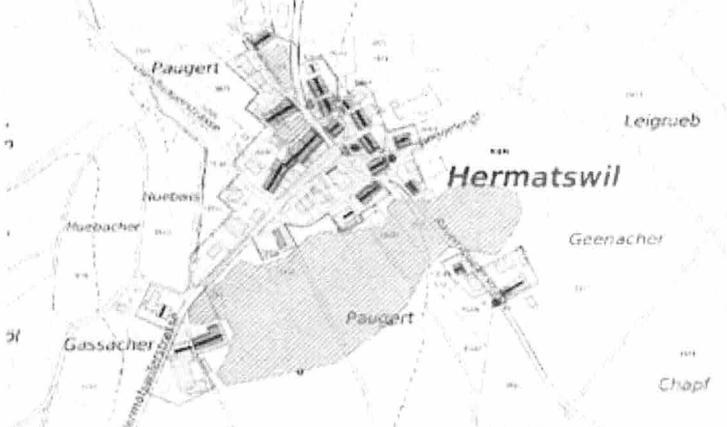
Charakteristisch für die Freiräume von Hermatswil sind die Wiesenflächen mit einem dichtem Hochstamm-Obstbaumbestand. Diese Wiesenflächen sind im Inventar als wichtige Freiräume bezeichnet, weshalb eine kantonale Freihaltezone festgesetzt wird. Die neue Freihaltezone dient nicht nur dem Erhalt des Hochstamm-Obstbaumbestands, sondern insbesondere der räumlichen Trennung zwischen der grossen Baugruppe von Hermatswil und der abgesetzten Gebäudegruppe im Süden sowie dem Erhalt der Einsehbarkeit auf die grossflächigen Satteldächer der Gebäude am Siedlungsrand. Die Grösse der Freihaltezone im Osten lässt sich auch dadurch begründen, dass diese entlang einer bestehenden Grundstücksgrenze gezogen werden soll.

Grundsätzlich sind die Freihaltezonen jedoch von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Daher sind Aus- und Neuansiedlungen von Landwirtschaftsbetrieben oder einzelnen Betriebsteilen von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Freihaltezonen nicht möglich».

Kommentar

Es ist selbstsprechend, dass in unmittelbarer Nähe, sogar angrenzend an Freihaltezonen, keine ortsfremden Bauten erstellt werden dürfen. Da fallen beispielsweise Windkraftanlagen in jeder Hinsicht durch: ortsfremd, massstabslos und absolut deplaziert.

Baudirektion
6 / 10

Ortsbezeichnung	Planausschnitt
Hermatswil	
Ortsbildinventar Pfäffikon	

Auf dem Plan sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Pfäffikon an den vier folgenden Stellen wesentliche Flächen (orange markiert) zu finden, welche keiner Nutzungszone zugewiesen sind:

2.2. - Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung:

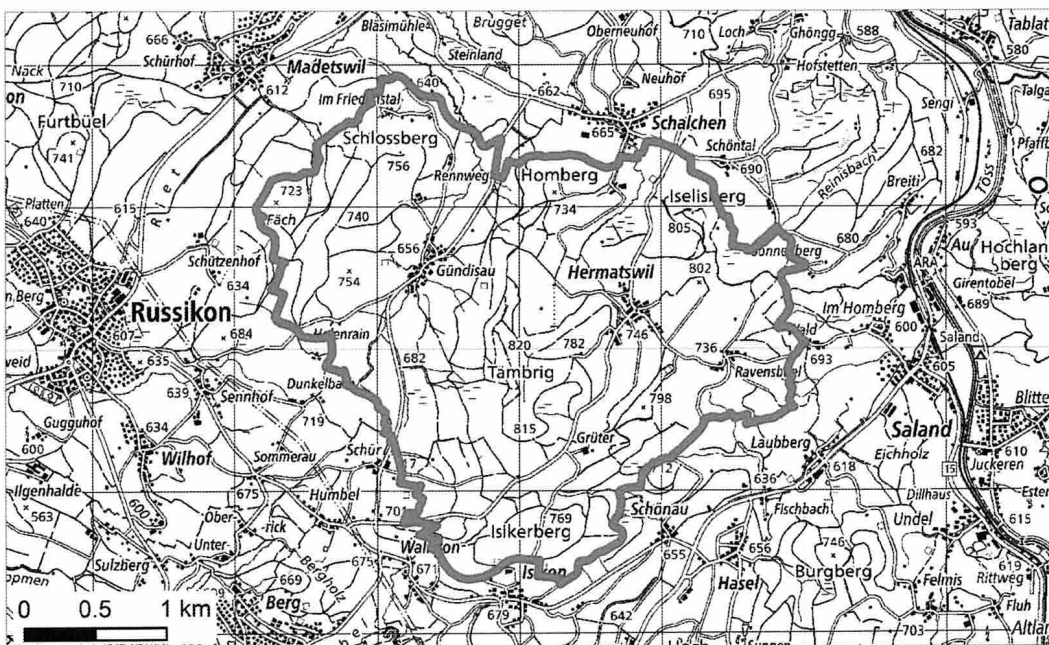
- Sowohl nordöstlich wie nordwestlich von Hermatswil befinden sich zwei dieser Zonen. Diese unterstehen der Schutzverordnung gemäss PBG.

Es sind dies die Zone Hundsruggen/Eschenhof und Galgeren hinter dem Iselisberg.

Eine weitere Zone bildet der Tämbrig, ein Hügel südwestlich von Hermatswil mit drei Gipfeln – Höhe 820 m.

«Das Objekt Nr. 8, Waldstandort Tämbrig, umfasst zwei im Kanton sehr seltene Waldgesellschaften (Peitschenmoos-Fichten-Tannenwald, Seggen-Schwarzerlenbruchwald). Standorteigenschaften sind ein nährstoffarmer, feuchtnasser Untergrund sowie schattige Lagen, die Kraut- und insbesondere die Moosschicht sind sehr artenreich. Ziel ist eine naturnahe, dem Standort und der Waldgesellschaft entsprechende Bewirtschaftung».

2.3. - Agrarlandschaft Hermatswil – Gündisau – Objekt Nr. 5504



Beschrieb

«Die Landschaft um Hermatswil und Gündisau ist ein bäuerlich-landwirtschaftlich geprägtes Hügelland, welches sich leicht erhöht vom benachbarten Tösstal und dem Seebecken des Pfäffikersees abhebt. **Sie ist in ihrer Grösse, ihrer Intaktheit und ihrer Ausprägung eine der letzten unversehrten Kulturlandschaften im Kanton.** Sie weist weder eine spektakuläre Topografie, noch besonders prägnante Landschaftselemente auf, sondern besteht durch ihre Intaktheit und ihr harmonisches Gesamtbild. Bewaldete Hügel, welche Höhen um 800 m erreichen, wechseln sich mit weiten, landwirtschaftlich genutzten Talbecken. Die beiden Dörfer Hermatswil und Gündisau liegen jeweils in der Mitte dieser Talbecken und zeichnen sich durch ihre intakten Ortsbilder und ihr traditionell-landwirtschaftlich geprägtes Erscheinungsbild aus. Sie weisen eine kompakte Siedlungsstruktur auf und sind von grossen Hochstamm-Obstgärten umfasst, wodurch sie sich harmonisch in die Landschaft einfügen und zusammen mit der von Feldern und Wiesen geprägten Umgebung eine attraktive landschaftliche Einheit bilden. Die Agrarlandschaft um Gündisau ist geprägt durch die noch aus früheren Siedlungsphasen erhaltene Abfolge abnehmender Nutzungsintensität ab dem Siedlungskern: Gärten, Obstbäume, Acker, Heuwiesen, Weiden, Wald (Forst). Insbesondere die Obstgärten um die Höfe und Weiler sowie um den Ortskern Gündisau sind prägnant für das Landschaftsbild. Gleichzeitig ist durch die zahlreichen Obstbäume und anderen Gehölze der Dorfkern von Gündisau fließend mit dem landwirtschaftlich genutzten Umland verbunden.

Hermatswil ist mit seinem historischen Dorfkern als Ortsbild von überkommunaler Bedeutung inventarisiert. Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen traditionellen Bauerngärten.

Weitere charakteristische Merkmale der Landschaft sind die vielen kleinen Flachmoore in Waldlichtungen und entlang von Bächen, sowie gestufte Waldränder mit einer ausgeprägten Strauchschicht, welche nicht nur in landschaftlicher Hinsicht, sondern auch von ihrer ökologischen Bedeutung her sehr wertvoll sind.

Erholungseignung

Das Gebiet ist mit mehreren Wanderwegen gut erschlossen, welche Erholungssuchenden die Möglichkeit bieten, eine ruhige und intakte Landschaft abseits der bekanntesten Erholungsgebiete zu erleben.

Beeinträchtigungen

Die Landschaft ist unversehrt und wird von keinerlei grösseren, störenden Bauten oder Anlagen beeinträchtigt. Einzig der Schiessplatz bei Hermatswil kann die Ruhe in dessen Umgebung temporär stören.

Aufnahmebegründung:

Die gut 8 km² grosse, unversehrte Landschaft weist ein intaktes, traditionell- landwirtschaftliches Erscheinungsbild auf.

Allgemeine Schutzziele

- – **Erhalt der landschaftlichen Einheit, insbesondere Schutz vor Beeinträchtigung / Zerstörung / Zerschneidung / Zerstückelung von Teilbereichen und prägenden Elementen des Objekts**
- – **Erhalt des typischen landschaftlichen Erscheinungsbildes sowie der bestehenden landschaftlichen Werte und prägenden Elemente**
- – **Erhalt der Aufenthaltsqualität durch Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen, sowie vor weiteren visuellen Störungen im Inventarobjekt und in dessen unmittelbaren Nähe**
- – **Erhalt der regionaltypischen, standortgerechten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen in ihrer landschaftstypischen Ausprägung, ihrer Vielfalt, und ihrer ökologischen Funktion und Ermöglichung ihrer Entwicklung**
- – **Erhalt der charakteristischen landschaftlichen Strukturelemente und Ermöglichung ihrer Entwicklung**

Spezifische Schutzziele

– Erhalt der kompakten und landschaftsverträglichen Siedlungsstruktur durch eine landschaftsintegrierende Gestaltung des Siedlungsrandes

– Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Ermöglichung einer landschaftsverträglichen Entwicklung».

2.4. - Naturschutzobjekte:

- **Riedwiese Schwizerwies (Nr. 2_84) – Kantonale Bedeutung**

Ausserordentlich reichhaltiges und vielfältiges Hangried. **Eines der schönsten und botanisch gehaltvollsten Riede im Zürcher Oberland.**

Ausgedehnte, floristisch ungemein artenreiche Pfeifengraswiesen mit Kleinseggenbeständen sowie in trockener Ausbildung mit einem eingestreuten Trespenrasen. Dazu noch ein schönes Kleinseggenried mit Davallsegge sowie einer Hochstaudenfläche. Vielzahl geschützter und seltener Pflanzen.

Schwalbenwurzenzian, Frühlings-Enzian, Weiden-Alant, Fettblatt, Aufrechte Trespe, Wald-Glockenblume, verschiedene Orchideen, Echtes Labkraut, Kleiner Wiesenknopf, Liliensimse, Hauhechel, Berg-Klee, Rundköpfiges Rapunzel, verschiedene Seggen, Akelei, Buchblättrige Kreuzblume».

• **Hundruggen/Ried** (Nr. 4_92) – 3,3 ha – regionale Bedeutung (auch Waldgebiet von überkommunaler Bedeutung!)
Grossflächiges Hangried in Waldecke. Kleinseggenriede. Dazu in langgezogener Waldlichtung Riedkomplex mit verschiedenen Seggen- und Pfeifengrasgesellschaften. Vorkommen zahlreicher geschützter Pflanzen. Gehölze.

Sumpfschilfried, Spierstaudenried, Adlerfarnbestand, Kleinseggenriede mit Davallsegge, Pfeifengraswiesen. Rundblättriger Sonnentau, Trollblume, Orchideen, Schwalbenwurzenzian, Weiden-Alant, verschiedene Seggenarten, Schmalblättrige Flockenblume, Herzblatt, Teufelsabbiss.

Ziel:

Uneingeschränkte Erhaltung des vor allem botanisch bedeutungsvollen und landschaftlich bereichernden Ried-Gebietes. Regenerierung durch Pflege.

Massnahmen:

Alljährlicher Streuschnitt»

Kommentar

Beim Lesen dieser unterschiedlichen Schutzunterstellungen rund um Hermatswil und der nicht nachvollziehbaren Idee, in diesem Gebiet Windturbinen aufzubauen, kommt zwangsläufig der Gedanke auf, dass hier die eine (Kantons-)Hand nicht weiss was die andere tut!

3. Tiere

3.1. - Vögel:

• Die Region um Hermatswil gleicht einem Vogelreservat.
Durch die örtlichen Umstände, ruhige Gesamtsituation, wenig Verkehr, keine Lichtüberflutung in der Nacht, ist die Region für Vögel geradezu ein optimaler Lebensraum und ideales Brutgebiet. Neben verschiedensten Singvögeln leben hier Bussarde, Rot- und Schwarzmilane, Graureiher, Raben, Elstern u.v.a.m.
Auch Fledermauspopulationen nützen diese vorteilhafte Lebensumgebung.

Aufgrund der geltenden Gesetzeslage (NHG und JSG, WZVV, GSchG etc.) müssen die nachfolgenden Gebiete vom Bau von Windkraftanlagen und deren Erschliessung ausgenommen werden: (unter anderen:)

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) (Art. 5 und 6 NHG)
- Zugrouten von Vögeln und Fledermäusen (Art. 18, Absatz 1 NHG)»

Quelle: Birdlife

3.2. - Jagdreviere/Wildtierkorridore:

- Im Zentrum von Hermatswil treffen sich drei Jagdreviere.
Die Wildtiere, Hirsche, Rehe, Füchse, Dachse leben sehr aktiv in dieser «geschützten», wildtierfreundlichen Landschaft.

Kommentar:

Sowohl der Lebensraum der Wildtiere mit ihren Korridoren wie der Vögel, vor allem der Grossvögel, würden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich gestört, wenn nicht ganz zerstört.

4. Grundwasser

- Wasserfassung Schwizerwies
- Quell-Wasserfassung Rohr/Hundsrudden

Diese Quellfassung ist die Hauptquelle für die Wasserversorgung von Hermatswil und Ravensbühl.

5. Luft

5.1 - Luftverkehr:

Über Hermatswil erfolgen verschiedene An- und Abflüge zum Hub Kloten.

- Südanflug - • Ostanflüge - • Ostabflüge

Kommentar

Die Luftdistanz zum Hub Kloten von Hermatswil aus beträgt 19.25 km.

Die Flugbewegungen vom Hub Kloten aus, die An- und Abflüge, erfolgen windrichtungsbedingt aus Süden, bzw. aus Osten.

Hermatswil hat durch diese Flugbewegungen bereits eine Lärmbelastung zu tragen.

Die Lande- und Abflugrouten erfolgen auf unterschiedlichen Höhen, teils tiefer als 300m/Grund.

5.2. - Armee:

- Helikopter-Übungszonen Niderfeld – Tämbrig
- Hermatswil liegt im 20 km Umkreis zur Militär-Flugbasis Dübendorf

Kommentar:

Die Armee benutzt die Region um Hermatswil regelmässig als Übungszonen für die Schulung mit Helikoptern. Dabei werden mit unterschiedlichen Fluggeräten Übungen durchgeführt, Überflüge, Ziellandungen, Lasten absetzen und laden, Lasten verschieben etc.

5.3. - Drohnen

- Hermatswil liegt gemäss der Drohnenkarte des BAZL in einer Zone mit Einschränkung.

«Objekt Information:

Geografisches UAS-Gebiet der Schweiz

Bezeichnung CTR DUEBENDORF

Einschränkung Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von mehr als 250 g ist ab einer Höhe von 120 m über Grund verboten.

Ausnahmen Ausnahmegewilligungen können bei der zuständigen Stelle beantragt werden».

Kommentar:

Es erscheint uns sehr eigenartig, wenn für das Bedienen einer Drohne mit mehr als 250 g Gewicht und einer maximalen Flughöhe von 120 m aus Sicherheitsgründen eine Bewilligung eingeholt werden muss, in unmittelbarer Gebietsnähe aber Windturbinen mit einer Höhe von 220 m zulässig sein sollen – ein weiterer Widerspruch in diesem ganzen Projekt- und Planungsprozess.

6. Anmerkungen zum Schluss

6.1. - Subventionen

Nach allem Gelesenen und Studierten zu diesem Projekt von Windturbinen im windarmen Kanton Zürich, das Vorgehen des Kantons, die vorgesehenen Subventionen, die irreparablen Eingriffe in die Landschaften, lässt sich unschwer bilanzieren, dass dies ein wenig vertieftes, unausgereiftes und «diktatorisches» Projekt ist, welches nun auf Gedeih und Verderben durchgedrückt werden soll – sogar mit Gesetzesanpassungen und dem Überspringen juristischer Rekursinstanzen!

Würden die PV-Anlagen auf privaten wie industriellen Dächern im Kanton mit 60 % (!!!) vom Bund subventioniert, wären diese monströsen Windturbinenideen wohl schon längst vom Tisch, bzw. gar nie als Option in die Köpfe gekommen!

6.2. - Unser Dorf Hermatswil

Wie in verschiedenen GIS-Rubriken treffend beschrieben, ist Hermatswil nicht einfach nur ein schöner Weiler im Zürcher Oberland.

Hermatswil ist ein, seit Jahrhunderten bescheiden und mit Bedacht gewachsenes Dorf. Auch die Einwohnerzahl ist seit langem konstant. Das sind sich auch die meisten die hier leben bewusst und tragen ihrem Dorf Sorge. Dies zeigte sich letztmals exemplarisch im Jahr 2015/2016 als die Strasse durch das Dorf saniert werden sollte. An einer Information durch den Gemeinderat Pfäffikon mit Vorschlägen für eine 30er Zone und entsprechenden Schikanen in der Strasse oder dann der ganzen Strasse entlang beidseitigen Trottoirs wurden wir zu einer Diskussion eingeladen und konnten konsultativ abstimmen.

Das Resultat:

Weder 30er Zone noch Trottoirs, sondern einfach die bestehende Strasse erneuern mit allen Werkleitungen und dem Dorf sein Bild belassen.

Dies wurde dann glücklicherweise möglich, obwohl hier auf der Strasse seit eh und je Kinder spielen und dies immer noch tun und obwohl wir seit 1990 auf eben dieser Strasse sogar einen regelmässigen Postautokurs haben.

Das nennen wir aktive und bewusste Pflege eines Ortes, des Erbes unserer Vorfahren!

6.3. - Die Dorfgemeinschaft Hermatswil

Dieses Dorf ist nicht nur ein schützenswerter Ort, sondern noch vielmehr eine lebendige Gemeinschaft, eine Dorfbevölkerung mit Zusammenhalt.

Dies liegt auch oder vor allem daran, dass hier seit 1913 (!) eine Dorfgemeinschaft besteht.

Diese bildet das lebendige Organ der ganzen Bevölkerung, gewissermassen die Dachorganisation nebst Frauenverein, Schützenverein, Junggesellenclub und Kulturverein. Und das alles bei ca. 110 hier lebenden Personen!

Die das Dorf betreffenden Probleme werden an den Genossenschaftsversammlungen traktandiert, erörtert und darüber abgestimmt. So kaufte vor Jahren die Dorfgemeinschaft - mit Darlehen der Mitglieder - der Schulgemeinde das nicht mehr benutzte Schulhaus ab und wandelte dieses zu einem eigentlichen Dorfzentrum um für verschiedenste Aktivitäten.

Dieses basisdemokratische Vorgehen bildet einen wesentlichen Teil des Zusammenhaltes in unserem Dorf.

Aus dieser normalen, alltäglichen Aktivität entstand spontan auch die IG Potenzialgebiet Nr. 23 «Hermatswil» nach dem Bekanntwerden der unerfreulichen Absichten des Kantons.

Schlusskommentar:

Nach allen den oben aufgeführten Schutzpunkten ist es für uns unklar wie Hermatswil, bzw. das Potenzialgebiet Nr. 23 «Hermatswil» auf der Schutzpunkte/Nutzungspunkte-Matrix so tief im grünen Bereich zu liegen kommt.

Unsere Gegend zeichnet sich weder durch übermässige Windverhältnisse aus noch eignet sich die Landschaft von der Topografie und der Siedlungsdichte her für solche massstabslosen Projekte wie 220 m hohe Windturbinen.

Alle oben beschriebenen, durch Kanton und Bund fixierten Schutzzonen und Auflagen, würden durch solche gigantomanen Bauten ad absurdum geführt, von den gesetzlichen Übertretungen ganz abgesehen – kurz unverständlich und nicht nachvollziehbar!

Es wäre und ist absolut schräg, zerstörerisch und verständnislos nur schon den Gedanken zu haben an einem solchen – wie oben beschriebenen – Ort solche Windanlagen aufbauen zu wollen.

Hermatswil liegt uns am Herzen und darf in seiner topografischen Integrität nicht durch Bauten beeinträchtigt werden, welche schon von ihrer schieren Grösse her die Landschaft nachhaltig und irreparabel zerstören. Tragen wir dem über Jahrhunderte gewachsenen Umraum, unserer Landschaft nachhaltig Sorge!

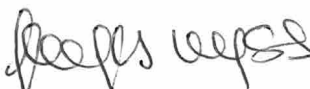
Quellen-Anmerkung:

Alle in «...» geschriebene Texte sind kopiert aus verschiedenen Teilen des GIS-Browser (GIS-ZH)

Hermatswil, Pfingsten 28. Mai 2023

IG Potenzialgebiet Nr. 23 «Hermatswil»


Ueli Löffel


Georges Wyss